

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Coesfeld vom _____**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 2 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der z. Zt. geltenden Fassung,
- hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Ziffer 2. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.“
2. § 8 Abs. 1 letzter Absatz wird ersatzlos gestrichen.
3. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
„c) braune bzw. mit braunem Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,“
4. § 13 Abs. 4 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
„d) Bei einer Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne sind die anfallenden Bioabfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit einer geordneten Eigenkompostierung zuzuführen.“
5. § 16 Abs. 7 wird hinter Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
„Für die Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt die Grünabfuhr auf Anforderung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.